

K U N D M A C H U N G

Die Wahlliste für die Wahl des Jagdausschusses des Genossenschaftsjagdgebietes

....., umfassend die

Gemeinde(n),

die Katastralgemeinde(n),

Teile der Katastralgemeinde(n),

liegt auf die Dauer von 2 Wochen, und zwar vom bis

einschließlich, während der Amtsstunden, das ist an

Werktagen von Uhr bis Uhr, an Sonn- und Feiertagen von Uhr bis Uhr,

im Gemeindeamt der Gemeindeauf.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft kann während der vorangeführten Zeit in die Wahlliste Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

Gegen die Wahlliste kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft bei dem/der Bürgermeister/in der obbezeichneten Gemeinde innerhalb der Auflagefrist, das ist also vom bis einschließlich wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden.

Jeder Einspruch darf nur gegen eine Einzelperson gerichtet sein und ist entsprechend zu begründen.

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....

Unterschrift